

Bistums-KODA Mainz – Informationen aus der Mitarbeiterseite

Themen und Ergebnisse 169.-171. Sitzung der Bistums-KODA

Beschluss zur Übertragung des Erholungsurlaubes bis 31. Mai

Bei der 169. Sitzung der KODA wurde beschlossen, dass in Abweichung von der Regelung des TVöD eine Übertragung des Urlaubes bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres möglich ist (vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 vom 15.07.2013). Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub bis zum 31. Mai des Folgejahres angetreten werden.

Beschluss zur Jahressonderzahlung nach Arbeitgeberwechsel

Seit März 2013 beschäftigt sich die KODA auf Initiative der Mitarbeiterseite mit dem Problem der Kürzung der Jahressonderzahlung, wenn eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter von einem Arbeitgeber zu einem anderen Arbeitgeber innerhalb des Bistums Mainz wechselt.

Das Problem A: Der TVöD, der bei uns Anwendung findet, sieht in § 20 vor, dass das zum 1. Dezember bestehende Arbeitsverhältnis und die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses maßgeblich sind für die Höhe der Jahressonderzahlung. In der Praxis bedeutet dies: Wechselt eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter z.B. zum 1. Juli innerhalb des Bistums den Anstellungsträger (das kann ein Wechsel von einer Kirchengemeinde zu ei-

ner anderen sein), erhält sie/ er die Jahressonderzahlung nur anteilig für ein halbes Jahr – die Monate Januar bis Juni gehen verloren.

Das Problem B: Endet ein Arbeitsverhältnis im AVO-Bereich (z.B. durch Kündigung, Nicht-Verlängerung einer befristeten Beschäftigung oder durch Erreichen des Ruhestandsalters) vor dem 1. Dezember, erhält die/ der Beschäftigte gar keine Jahressonderzahlung – auch nicht anteilig!

Diese beiden Problemkreise wurden seit März dieses Jahres bei mehreren Arbeitsgruppensitzungen und weiteren Plenumsitzungen diskutiert.

Das Ergebnis: Es zeichnet sich ein Konsens zwischen Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite ab, der bei der kommenden 172. KODA-Sitzung am 30. Oktober folgende Inhalte zum Beschluss bringen soll: Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 01. Dezember endet – und zwar nur auf Antrag (Bedingung: Die Ausscheidenden müssen durch den Dienstgeber entsprechend informiert werden) und auch nur, wenn sie zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber wechseln. Eine weitere Voraussetzung ist ein unmittelbarer Arbeitgeberwechsel. Als „unmittelbar“ würde auch eine Unterbrechung durch Wochenenden oder gesetzliche Feiertage gelten.

Durch diese Regelung wird eine Lösung von **Problem A** erreicht, dass nämlich beim Wechsel zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber die Anteile des vorherigen Arbeitsverhältnisses an der Jahressonderzahlung nicht wegfallen.

Wichtig: Die betroffenen Beschäftigten müssen einen Antrag stellen!

Das **Problem B** war aufgrund der ablehnenden Haltung der Dienstgebervertreter nicht in unserem Sinne zu lösen. Die diesbezügliche Rechtsprechung sieht in der Stichtagsregelung 1. Dezember des § 20 TVÖD keine Diskriminierung – eine Änderung/ Besserstellung der vor dem 1. Dezember Ausscheidenden bleibt den Tarifvertragsparteien durch eine Änderung des TVÖD vorbehalten

Regelungen zur Assistenzzeit in den Vergütungsordnungen der Gemeindereferenten /-innen und Pastoralreferenten /-innen

Die AVO Mainz bezieht sich in Anlage 5 bei der Vergütung für Gemeindeassistenten /-innen auf den BAT. Zurzeit wird die BAT-Vergütung nach dem Überleitungstarifvertrag zum TVÖD in die Entgeltgruppe 6 umgerechnet.

Die Vergütung der Gemeindeassistenten /-innen in den anderen Bistümern ist teilweise höher, allerdings sind auch Anforderungsprofile bei der Ausbildung unterschiedlich und nur schwer miteinander vergleichbar. Zudem wird die Ausbildungsordnung im Bistum Mainz aktuell überarbeitet. Die Mitarbeiterseite verfolgt diesen Prozess.

Die Vergütungsordnung für Pastoralpraktikanten/-innen und Pastoralassistenten /-innen (AVO Mainz, Anlage 6) ist ebenfalls noch auf den BAT bezogen und muss an den TVÖD angeglichen werden.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen konstituiert sich z.Zt. eine mitarbeiterseitige Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der MAVen der jeweiligen Berufsgruppen.

Vergütungsordnung für Rendanten /-innen

Die Tätigkeitsmerkmale für Rendanten /-innen sind im TVÖD (Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen) abgebildet. Die Stellen in den Rendanturen wurden durch die Stellenbewertungskommission des Bistums neu bewertet und unter Beteiligung der MAV-BO auch bereits umgesetzt.

Vergütungsordnung für Kirchenmusiker /-innen

Nachdem in den vergangenen Jahren die Vergütungsordnung für die Organisten /-innen in den Pfarrgemeinden (vgl. KODA-Einblicke 01-2010) und die Vergütungsordnung für hauptberufliche Kirchenmusiker /-innen (vgl. KODA-Einblicke 01-2011) beschlossen wurden, geht es aktuell um die Überprüfung des Eingruppierungsgefüges. Nachdem die Dienstgeberseite der Einrichtung einer KODA-Arbeitsgruppe nicht zugestimmt hat, berät die Mitarbeiterseite diese Thematik derzeit intern.

Vergütungsordnung für Küster/-innen

Seit dem Jahr 2006 gibt es eine Dienstordnung für Küster/-innen. Diese wurde auf Empfehlung der Bistums-KODA durch den Generalvikar erlassen und beinhaltet u. a. eine Auflistung der Tätigkeiten, aber keine Vergütungsordnung. Da Küster/-in ein kirchenspezifischer Beruf ist, auf den die allgemeinen Eingruppierungsvorschriften nicht zutreffen, ist es die Aufgabe der KODA, eine

Vergütungsordnung zu erarbeiten. Dabei geht es der Mitarbeiterseite vor allem um eine Transparenz bei der Eingruppierung.

Es sind z.Zt. im Bistum über 500 Küster /-innen beschäftigt mit unterschiedlichem Stellenumfang. Daneben gibt es auch zahlreiche ehrenamtliche Küster/-innen, für die die KODA nicht zuständig ist.

Hinzu kommt, dass die Beschäftigungssituation der Küster/-innen recht unterschiedlich ist: Es gibt hauptberufliche und nebenberufliche Küster – viele davon mit Mini-Job und den unterschiedlichsten Anforderungsprofilen. Teilweise ist die Küstertätigkeit mit anderen Tätigkeiten verbunden (z.B. Hausmeister).

Zu berücksichtigen ist außerdem das Teilzeit- und Befristungsgesetz - danach steht Nebenamtlichen (auch bereits ab 1 Stunde pro Woche) und Hauptamtlichen die gleiche Vergütung zu.

Zur Sichtung und Bewertung dieser Situation wurde eine KODA-Arbeitsgruppe gebildet. Es findet derzeit eine Befragung der MAVen der Kirchengemeinden statt, um detaillierte Informationen zu den Aufgaben der Küster zu erhalten.

Neue KODA-Ordnung

Zum 1. August ist für das Bistum Mainz eine novellierte KODA-Ordnung durch den Bischof in Kraft gesetzt worden (vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 vom 15.07.2013). Geändert haben sich u.a. die Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses, die Freistellungskontingente der Mitarbeiterseite, das Fortbildungsprocedere und einige Fristen. Deshalb wird die KODA-Geschäftsordnung derzeit an die Vorgaben der KODA-Ordnung angepasst.



Neuwahl des KODA-Vermittlungsausschusses

Nach der neuen Bistums-KODA-Ordnung musste in der 171. KODA-Sitzung am 17.09.2013 der Vermittlungsausschuss neu gewählt werden. Er besteht nun aus 8 Mitgliedern (vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 11 vom 11.10.2013).

Als Vorsitzende wurden gewählt: Rechtsanwalt Stefan Bender aus Nieder-Olm und Rechtsanwalt Matthias Keil aus Mainz.

Als Beisitzer und jeweilige Stellvertreter wurden benannt:

Von der Mitarbeiterseite als Beisitzer Petra Schorr-Medler, Wolfgang Volk und Ralf Scholl. Stellvertreter sind Martin Schnersch, Markus Horn und Ursula Platte.

Die Dienstgeberseite benannte als Beisitzer Eberhard von Alten, Prof. Dr. Michael Ling und Frank Flegel. Die Stellvertreter sind Domkapitular Jürgen Nabbefeld, Ehren-Domkapitular Klaus Forster und Volkmar Hommel.

Weitere Themen, an denen wir arbeiten

- ❖ **Betriebliche Altersvorsorge / Entgeltumwandlung;**
- ❖ **Betriebliche Altersvorsorge / Überarbeitung der Versorgungsordnung;**
- ❖ **Lebensarbeitszeitkonten;**
- ❖ **Tarifliche Regelungen bei der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz (Kirchenzeitung);**
- ❖ **Orientierungsjahr für pastorale Mitarbeiter/-innen**

Die Dienstnehmervertreter der Bistums-KODA Mainz:	
Gruppe 1 Kirchengemeinden	Pellekoorne, Gerardus Tel: 0641/56559918 Email: gerardus.pellekoorne@koda-mas-mainz.de
Gruppe 2 Bischöfliches Ordinariat	Volk, Wolfgang Tel. 06131/253-211 Email: wolfgang.volk@koda-mas-mainz.de
Gruppe 3 Schulen	Walter, Gabriele Tel.: 0173-3238226 Email: gabriele.walter@koda-mas-mainz.de
Gruppe 4 Religionslehrer i. K.	Schnersch, Martin Tel./Fax: 06136/954853 Email: martin.schnersch@koda-mas-mainz.de
Gruppe 5 Gemeinde-/Pastoralreferenten	Horn, Markus Tel: 0641-36125 Email: markus.horn@koda-mas-mainz.de
Gruppe 6 Sonstige Einrichtungen	Schorr-Medler, Petra Tel. 06131/28944310 Email: petra.schorr-medler@koda-mas-mainz.de

Bitte zur Info der Mitarbeiter ans schwarze Brett!

oder in anderer geeigneter Weise zukommen lassen!